Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 1819.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. August 1837., Erläuterungen und Ergänzungen der Verordnungen über die Censur der Druckschriften vom 18. Oktober 1819. und 28. Dezember 1824. enthaltend.

Zur Erläuterung und Ergänzung der Verordnungen über die Censur der Druckschriften vom 18. Oktober 1819. und 28. Dezember 1824. bestimme Ich hierdurch auf die Anträge des Staatsministeriums Folgendes:

1) Jeder Buchdrucker, welcher Censurlücken andeutet, verfällt in die durch §. XVI. zu 1. der gedachten Verordnung vom 18. Oktober 1819. festgesetzte Strafe.

2) Sämmtliche inländische Buchhändler, sie mögen zugleich im Auslande eine Buchhandlung besitzen oder nicht, sollen in Folge der Vorschrift des §. VIII. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. und des §. 6. Meiner Order vom 28. Dezember 1824. bei Vermeidung der durch §. XVI. zu 1. der erstgedachten Verordnung festgesetzten Strafe verbunden seyn, auch ihre im Auslande zu druckenden oder für das Ausland bestimmten Verlagsartikel, vor dem Drucke, der inländischen Censur zu unterwerfen.

3) Außer den im §. XVII. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. bezeichneten Schriften, soll die Herausgabe aller anderen periodischen Schriften, ebenfalls von der vorgängigen Genehmigung der, mit der obersten Leitung der Censur-Angelegenheiten beauftragten Ministerien abhängig bleiben.

4) Nicht bloß der Verkauf und das Ausgeben, sondern auch das Ausstellen und Anbieten verbotener Schriften ist mit den, im §. XVI. Nr. 5. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. angedroheten Strafen zu ahnden. Diese Strafen treffen den Verkäufer, Ausgeber, Aussteller oder Anbieter verbotener Schriften auch dann, wenn er nicht zu den Gewerbtreibenden gehört. Bei solchen Personen tritt, wenn sie sich dergleichen Vergehungen zum drittenmale schuldig machen, statt des Verlustes des Gewerbes eine Gefängnißstrafe von Drei Monaten bis zu Einem Jahre ein, welche in ferneren Wiederholungsfällen bis auf das Doppelte gesteigert werden kann.

5) Die im §. XI. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. bezeichneten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache, so

(Ausgegeben zu Berlin den 25. September 1837.)

so wie die in Meiner Order vom 19. Februar 1834. erwähnten, außerhalb der Preußischen Staaten in Polnischer Sprache erschienenen, oder künftig erscheinenden Schriften, und die in Meiner Order vom 29. August 1835. erwähnten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes gedruckten Anzeigen von Büchern oder einzelnen Blättern sind, so lange die Ober-Censurbehörde nicht die besondere Erlaubniß zum Verkauf derselben ertheilt hat, als verbotene zu betrachten. Wer solche Schriften, Anzeigen oder einzelne Blätter verkauft, oder ausgiebt, ausstellt, anbietet, bevor die Ober-Censurbehörde den Debit derselben gestattet hat, verfällt daher ebenfalls in die im §. XVI. Nr. 5. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. festgesetzte Strafe.

6) Außer den in der Verordnung vom 18. Oktober 1819. zu §. XI. und den, in Meinen Erlassen vom 19. Februar 1834. und 29. August 1835. erwähnten, so wie denjenigen Schriften, deren Verkauf und Verbreitung durch spezielle Verfügungen der kompetenten Behörde untersagt ist oder künftig untersagt werden möchte, gehören zu den in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. XVI. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. verbotenen Schriften, auch alle in Deutschland ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften und alle Deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redakteurs fehlt.

Diesen Befehl hat das Staatsministerium durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

Berlin, den 6. August 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1820.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. August 1837., betreffend die Bestätigung des Tarifs zur Erhebung eines Brückengeldes bei Henrichenburg, im Regierungsbezirk Münster.

Auf Ihren Bericht vom 25. v. M. genehmige Ich die fernere Erhebung eines Brückengeldes Seitens des Dominii Henrichenburg, im Bezirke der Regierung zu Münster, nach dem hier wieder beigefügten, von Mir vollzogenen Tarife, mit dem Vorbehalte einer Revision desselben von zehn zu zehn Jahren, gegen die dem gedachten Dominio obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung der Wege innerhalb der Hornsaat, auf der Straße von Kastrop nach dem Kreise Recklingshausen, und mehrerer Brücken über den Emscher Fluß.

Berlin, den 17. August 1837.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

(No. 1821.)

(No. 1821.) Tarif zur Erhebung eines Brückengeldes bei Henrichenburg. Vom 17. August 1837.

An Brückengeld wird entrichtet:

1.	von einem Wagen, ohne Rücksicht der Pferdezahl	1 Sgr.	6 Pf.
2.	von einem Karren, ohne Rücksicht der Pferdezahl	— "	9 "
3.	von einem Pferde	— "	5 "
4.	von einer Kuh	— "	5 "
5.	von einem Schaafe, einem Schweine, einem Esel	— "	2 "

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1. von Wagen und Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten gehören;
2. vom Armeefuhrwerk, desgleichen von Fuhren und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, ferner von Offizieren und anderen Militairpersonen im Dienste und in Dienstuniform;
3. von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen, wenn sie sich durch Freipässe legitimiren;
4. von öffentlichen Kourieren und Estafetten, imgleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten und den dazu gehörenden Beiwagen, und von ledig zurückgehenden Postpferden;
5. von Transporten, welche für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspanns- und Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6. von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestantenfuhren;
7. von den an demselben Tage zurückkehrenden Fuhrwerken und Thieren;
8. von den Bewohnern von Henrichenburg.

Berlin, den 17. August 1837.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.

(No. 1822.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. August 1837., über die Befugnisse des Justizministers zur Ertheilung von Geschäfts-Instruktionen.

Auf Ihren Bericht vom 31. v. M. genehmige Ich, nach Ihrem Antrage, daß an die Stelle der nach §. 99. der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805. durch die Untergerichte in Untersuchungssachen einzureichenden Geschäftstabellen diejenigen Listen treten, die Sie in Ihrer General-Verfügung vom 31. Oktober v. J. Litt. a. Nr. III. vorgeschrieben haben. Uebrigens hat es zu dieser Abänderung

rung Meiner Autorisation nicht bedurft, da die Bestimmung im §. 99. der Kriminalordnung keine materielle Vorschrift der Legislation, sondern eine Geschäfts-Instruktion enthält, die der Justizminister in pflichtmäßiger Erwägung der Umstände modifiziren darf, ohne nach dem organischen Gesetz vom 27. Oktober 1810. Meine unmittelbare Genehmigung einzuholen.

Berlin, den 24. August 1837.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

(No. 1823.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. August 1837., die Anwendbarkeit der §§. 34. bis 106. Tit. 35. Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung über das fiskalische Untersuchungsverfahren in der Rheinprovinz und in Neu-Vorpommern betreffend.

In Meinen, durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Erlassen vom 6. März und 5. September 1821., 2. August 1834. und 25. Oktober 1835. habe Ich mit Bezugnahme auf die betreffenden §§. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts verordnet, daß bei den darin bezeichneten Vergehungen auch in denjenigen Provinzen der Monarchie, in welche das Landrecht und die Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805. nicht eingeführt sind, die Untersuchung nach den Formen stattfinden soll, welche die Kriminalordnung vorschreibt, und da dieselbe im §. 12. festsetzt, daß es in Absicht auf diejenigen Vergehungen, bei welchen eine fiskalische Untersuchung zulässig ist, bei den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 35. §§. 34. u. f. sein Bewenden haben soll, so hat es sich von selbst verstanden, daß, statt des Kriminalverfahrens, das fiskalische Untersuchungsverfahren, wie es in den §§. 34. bis 106. Tit. 35. Thl. I. der Gerichtsordnung und in den später erlassenen, gesetzlich bekannt gemachten Bestimmungen vorgeschrieben wird, auch von den Rheinischen und Neu-Vorpommerschen Gerichtshöfen in allen Fällen einzuleiten sey, in welchen über die Vergehung selbst nach den Festsetzungen des Landrechts zu erkennen ist. Ich beauftrage Sie, diejenigen Gerichtsbehörden im Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Cöln und Neu-Vorpommern, welche nach Ihrem Berichte vom 9. d. M. einen Zweifel deshalb angeregt haben, hiernach zu belehren, auch diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. August 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kamptz und Mühler.
